

05.10.2017

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 17/539-

2. Lesung

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2017)

Berichterstatter

Abgeordneter Martin Börschel

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/539, wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 05.10.2017/Ausgegeben: 06.10.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Gesetzentwurf der Landesregierung**Beschlüsse des Ausschusses****Gesetz zur Änderung
haushaltswirksamer Landesgesetze
(Haushaltsbegleitgesetz 2017)**

Inhaltsübersicht:

- Artikel 1: Änderung des Risikofondsgesetzes
 Artikel 2: Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes
 Artikel 3: Änderung der Landeshaushaltsordnung
 Artikel 4: Inkrafttreten

- Artikel 1: Änderung des Risikofondsgesetzes
 Artikel 2: Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes
 Artikel 3: Änderung der Landeshaushaltsordnung
Artikel 4: Änderung des Krankenhausbegleitgesetzes
 Artikel 5: Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderung des Risikofondsgesetzes****Artikel 1
Unverändert**

Das Risikofondsgesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW S. 636), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2009 (GV. NRW S. 656) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „deren Risiko die“ das Wort „frühere“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „am Grundkapital der“ das Wort „früheren“ eingefügt.
 - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Land Nordrhein-Westfalen hat darüber hinaus gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt eine Verlustausgleichspflicht, aufgeteilt in eine Eigenkapitalgarantie in Höhe von 72,5 Millionen Euro, eine Garantie in Höhe von 409,5 Millionen Euro und eine sonstige

Verlustausgleichspflicht,
übernommen.“

dd) Satz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Sondervermögen hat die Aufgabe, dem Landeshaushalt Mittel für die Inanspruchnahme des Landes aus den in Absatz 1 genannten Garantien und der dort genannten sonstigen Verlustausgleichspflicht zur Verfügung zu stellen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unmittelbare Ansprüche der Gläubiger gegen das Sondervermögen werden durch dieses Gesetz mit Ausnahme der Verpflichtungen gemäß § 3a nicht begründet.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Stellung im Rechtsverkehr“**

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nicht rechtsfähig“ durch das Wort „teilrechtsfähig“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Land Nordrhein-Westfalen haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a
Kreditermächtigung**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Namen und für Rechnung des

Sondervermögens zur Deckung der Ausgaben des Sondervermögens Kredite bis zur Höhe von 2 276 000 000 Euro aufzunehmen. Von dieser Ermächtigung kann bis zum 31.12.2019 Gebrauch gemacht werden. Für die Erbringung des Kapitaldienstes erfolgen jährlich Zuweisungen an das Sondervermögen nach Maßgabe des Haushaltsplans.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Zuweisung an das Sondervermögen**

(1) Dem Sondervermögen werden aus dem Landeshaushalt die Einnahmen aus der Avalprovision für die vom Land zugunsten der Gläubiger der Phoenix Class B Schuldverschreibungen übernommene Garantie sowie weitere im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 genannten Garantien und der sonstigen Verlustausgleichspflicht entstehende Einnahmen zugewiesen.

(2) Das Vermögen des Sondervermögens bildet sich aus den Zuweisungen gemäß Absatz 1 sowie den daraus erzielten Erträgen.“

5. § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für die weiteren im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 genannten Garantien und der dort genannten sonstigen Verlustausgleichspflicht.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Sondervermögens einschließlich der Kreditmittel nach § 3a dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Verpflichtungen aus den in § 2 Absatz 1 genannten Garantien, der dort genannten sonstigen Verlustausgleichspflicht sowie der

Kreditaufnahme nach § 3a verwendet werden.“

7. In § 8 Absatz 2 werden nach dem Wort „Forderungen“ die Wörter „und Verbindlichkeiten“ eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Auflösung

Das Sondervermögen kann erst nach vollständiger Tilgung der aufgenommenen Kredite durch Gesetz aufgelöst werden. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Bestand fließt dem Landeshaushalt als allgemeine Deckung zu.“

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Artikel 2 Unverändert

Das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), das durch Artikel II Nummer 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „80 vom Hundert“ durch die Wörter „die Hälfte“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „80 vom Hundert“ durch die Wörter „fünf Sechsteln“ ersetzt.
3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag spätestens bis zum 31. März 2019 mit dem Ziel, den Bedarf für eine Anpassung der in Absatz 1 und 2 getroffenen Regelungen an die tatsächliche Belastung der betroffenen Kostenträger unter Berücksichtigung aller kostensteigernden und – senkenden Faktoren zu ermitteln, wobei die Kommunen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2016 nicht stärker

mit Kosten belastet werden sollen. Gegenstand des Berichts sind die Auswirkungen der in Absatz 1 und Absatz 2 getroffenen Regelungen, insbesondere die Entwicklung der Leistungsausgaben und der nach § 7 UVG eingegangenen Beträge sowie von Entlastungstatbeständen; außerdem soll der Bericht einen Vorschlag zu der beabsichtigten Verlagerung der Zuständigkeit für die Geltendmachung aller nach § 7 UVG übergegangenen Forderungen auf das Land ab dem 1. Juli 2019 und eine Prognose zu deren Auswirkungen enthalten.“

Artikel 3
Änderung der Landeshaushaltsordnung

Artikel 3
Unverändert

§ 55 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. 1999 S. 1999), die zuletzt durch das Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

**„Artikel 4 - neu –
Änderung des
Krankenhausgestaltungsgesetzes**

Das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 17 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die auf Grund des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Nachtragshaushaltsgesetz 2017) begründete Forderung des Landes in Höhe von einhundert Millionen Euro entsteht erst im Jahr 2018.“

**Artikel 4
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Artikel 5 - vorher 4 –

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2017) - Drucksache 17/539 - wurde durch das Plenum am 14. September 2017 zur federführenden Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen und an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend überwiesen. Zeitgleich in der federführenden Beratung des Haushalts- und Finanzausschusses befindet sich der Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Nachtragshaushaltsgesetz 2017, Drucksache 17/538.

B Beratungen, Anhörungen

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf zu einem Haushaltbegleitgesetz 2017 in seinen Sitzungen am 28. September 2017 sowie am 5. Oktober 2017 beraten.

Die Anhörung wurde in der Sitzung am 28. September 2017 zum Nachtragshaushaltsgesetz 2017 und zum Haushaltbegleitgesetz 2017 durchgeführt. Das Wortprotokoll der Anhörung liegt als APr. 17/43 vor. Soweit dieser Gesetzentwurf auch Bestandteil der Stellungnahmen bzw. der mündlichen Statements in der Anhörung zum Personaletat des Unterausschusses Personal vom 26. September 2017 war, wird zusätzlich auf das Wortprotokoll APr. 17/37 verwiesen.

Ergänzend wird auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zum Nachtragshaushaltsgesetz 2017, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/538, in Drucksache 17/821, verwiesen.

Zur Anhörung des Unterausschusses Personal am 26. September 2017 lagen insgesamt folgende Stellungnahmen vor:

Sachverständige/Verbände	Stellungnahme
dbb NRW Beamtenbund und Tarifunion	17/13
komba gewerkschaft rw	17/15
Deutsche Polizeigewerkschaft Landesverband NRW	17/22
Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk NRW	17/17
Verwaltungsrichtervereinigung NRW	17/25
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW	17/23
VBE – Verband Bildung und Erziehung Landesverband NRW e.V.	17/16
Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs in NW e.V. Düsseldorf	17/24

Sachverständige/Verbände	Stellungnahme
GGG NRW – Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens e.V. / Landesvorstand	17/ 21
Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband NRW	17/ 18

Zur Anhörung des Haushalts- und Finanzausschuss am 28. September 2017 lagen insgesamt folgende Stellungnahmen vor:

Sachverständige/Verbände	Stellungnahme
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände	17/27
Deutsche Steuer-Gewerkschaft Landesverband NRW	17/19
Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung	17/26
DGB NRW	17/20
Institut der Wirtschaft Köln	17/29
DBB NRW	17/14
Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen	17/28

C Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

Die kommunalen Spitzenverbände hatten nach § 58 der Geschäftsordnung Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die gemeinsame Stellungnahme der drei kommunalen Spitzenverbände lag zur Anhörung als Stellungnahme 17/27 vor. Zum Haushaltsbegleitgesetz 2017 haben sich die kommunalen Spitzenverbände dahingehend positioniert, dass sie die geplante Neuaufteilung der Leistungsaufwandsverteilung zwischen Land und Kommunen und die Neuregelung des Rückgriffs und die Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes für einen Schritt in die richtige Richtung halten. Der zwischen Land und Kommunen bestehende Dissens bei der Quotelung der Rückgriffserträge sei aufzulösen und der Übergang der Aufgabe des Rückgriffs auf das Land sei zwingend gesetzlich zu regeln. Dieser Aufgabenübergang solle spätestens zum 1. Juli 2019 stattfinden. Eine gesetzliche Absicherung des Ausschlusses von kommunalen Mehrbelastungen werde gefordert.

D Voten der mitberatenden Fachausschüsse und des Unterausschusses Personal**a) Votum des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen**

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 29. September 2017 beraten und diesen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Enthaltung der Fraktion der AfD unverändert angenommen.

b) Votum des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

Der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. September 2017 beraten mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktionen SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig unverändert angenommen.

c) Votum des Unterausschusses Personal

Der Unterausschuss Personal hat in der gemeinsamen Sitzung mit dem Haushalts- und Finanzausschuss am 5. Oktober 2017 die Anhörung vom 26. September 2017 ausgewertet und anschließend auch zum Haushaltsbegleitgesetz 2017 votiert. Dieser Gesetzentwurf wurde in der Fassung des zuvor angenommenen Änderungsantrages der Fraktionen der CDU und der FDP in der gemeinsamen Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

E Abschließende Beratung im Haushalts- und Finanzausschuss

Die abschließende Beratung und Abstimmung fand in der Sitzung des HFA am 5. Oktober 2017 statt. Die Auswertung der Anhörung vom 28. September 2017 erfolgte in dieser Sitzung insbesondere auf Grundlage des Wortprotokolls in APr. 17/43.

Es lagen dort zwei Änderungsanträge zur Abstimmung vor.

1. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

„Die Fraktion der SPD beantragen, den Entwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2017)“ – Drs. 17/539 – wie folgt zu ändern:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:*

Artikel 3**Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem § 17 wird nach dem Wort „beteiligt“ folgender Satz angefügt:

„Abweichend davon werden die Gemeinden im Haushaltsjahr 2017 mit 27% an den Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG beteiligt.“

2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

3. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Begründung:

Zu Ziffer 1. :

In der Anhörung ist deutlich geworden, dass die Erhöhung der Krankenhausinvestitionen auf 250 Mio. € im Nachtragshaushalt von den Kommunalen Spitzenverbänden grundsätzlich begrüßt wird.

Gleichzeitig ist eine Übernahme des 40%-Anteils der Kommunen, also 100 Mio. €, für diese derzeit nicht darstellbar, da die Haushaltsplanung in den meisten Gemeinden und Städten derzeit schon so gut wie abgeschlossen ist.

Eine Verschiebung des Anteils in das Jahr 2018, wie von den Regierungsfractionen angekündigt, löst dieses Problem aber nicht, sondern verschiebt die finanziellen Lasten nur.

Daher wurde von den Kommunalen Spitzenverbänden angeregt, für das Jahr 2017 die Beteiligung einmalig auf einen Wert von 27% zu senken, was einem Wert von 101,621 Mio. € entspricht.

Mit dem Gesetzentwurf soll dieser sinnvollen Anregung Rechnung getragen werden, so dass die Kommunen von diesen 100 Mio. € entlastet werden.

Zu Ziffer 2. und 3:

Die Artikel verschieben sich entsprechend in ihrer Nummerierung.“

Dier Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der FDP und der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

2. Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP

„Der Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2017) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

Artikel 1: Änderung des Risikofondsgesetzes

Artikel 2: Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Artikel 3: Änderung der Landeshaushaltsordnung

Artikel 4: Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes

Artikel 5: Inkrafttreten

2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

Artikel 4 **Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes**

Das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 17 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die auf Grund des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Nachtragshaushaltsgesetz 2017) begründete Forderung des Landes in Höhe von einhundert Millionen Euro entsteht erst im Jahr 2018.“

3. Artikel 4 wird zu Artikel 5.

Begründung:

Gemäß § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) werden die Gemeinden an den im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz mit 40 v.H. beteiligt. Infolge der Aufstockung des Ansatzes bei Kapitel 11 070 Titelgruppe 61 um 250 Mio. Euro im Rahmen des Nachtragshaushaltsgesetzes 2017 wäre daher der Einnahmeansatz um 100 Mio. Euro anzuheben.

Durch diesen Änderungsantrag soll die durch die Erhöhung der Investitionsmittel bedingte erhöhte Zahllast der Kommunen erst in 2018 entstehen. Hierdurch werden die Kommunen in die Lage versetzt, die dann erst 2018 fällig werdenden Beträge erst bei ihren Planungen für die Aufstellung der kommunalen Haushalte des Jahres 2018 zu berücksichtigen.“

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der FDP und der AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

F Abstimmung, Ergebnis

Das Haushaltsbegleitgesetz 2017, Drucksache 17/539, wurde in der veränderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Martin Börschel
Vorsitzender